

DISZIPLINARORDNUNG

des Internationalen Volkssportverbandes (IVV)
in der Fassung des Beschlusses der Delegiertenversammlung von Luxemburg
vom 09. Juli 2010

§ 1

DISZIPLINARAUSSCHUSS

- (1) Der Disziplinarausschuss setzt sich zusammen aus:
- a) einem Vorsitzenden
 - b) zwei Beisitzern
 - c) zwei Ersatzbeisitzern
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses müssen aus unterschiedlichen Landesverbänden kommen und dürfen nicht dem IVV – Präsidium oder dem Schiedsgericht angehören. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
- (3) Der Disziplinarausschuss ist ein unabhängiges Organ des IVV.
- (4) Er trifft seine Entscheidung unter Beachtung der Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen sowie den Richtlinien des IVV.
- (5) In jedem Disziplinarverfahren wird in der Besetzung von 3 Mitgliedern verhandelt und entschieden.
- (6) An einem Verfahren darf als Mitglied des Disziplinarausschusses nicht mitwirken, wer selbst beteiligt oder Angehöriger eines Beteiligten bzw. Mitglied eines Verbandes ist, welcher an dem Verfahren beteiligt ist.
- (7) Die Mitglieder des Disziplinarausschusses haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen dabei bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren.

§ 2

VERFAHRENSGRUNDSÄTZE

- (1) Das Verfahren wird grundsätzlich durch Einreichung eines schriftlichen Antrages an die IVV – Geschäftsstelle eingeleitet. Dem Antrag und allen Schriftsätzen sind Abschriften für die übrigen Beteiligten in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Anonyme Mitteilungen gleich welcher Art werden nicht behandelt.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
- a) Bezeichnung der Parteien, d.h. Verbände und Personen
 - b) eine kurze Darstellung des Sachverhaltes
 - c) die konkrete Forderung und das Begehren
 - d) die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel
- (3) Antragsberechtigt sind:
- a) das Präsidium des IVV
 - b) die Delegiertenversammlung des IVV
 - c) die nationalen Mitgliedsverbände und Einzelmitgliedsvereine des IVV

- d) die gewählten Funktionäre des IVV
- e) die Ehrenpräsidenten

(4) Vor jeder Entscheidung des Disziplinarausschusses muss rechtliches Gehör gewährt werden. Wird dieses nicht wahrgenommen, kann nach Lage der Akten entschieden werden.

(5) Entscheidungen des Disziplinarausschusses erfolgen aufgrund der schriftlichen Unterlagen ohne mündliche Verhandlung, es sei denn, dass eine Partei eine solche beantragt oder der Vorsitzende des Disziplinarausschusses sie anordnet.

(6) Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses oder ein von ihm beauftragter Beisitzer kann selbstständig in der Sache Ermittlungen tätigen, z.B. durch Einholung von Auskünften und anfordern von Unterlagen. Dem Ansinnen ist Folge zu leisten.

(7) Bei einer mündlichen Verhandlung muss eine Ladungsfrist von 2 Wochen eingehalten werden. Ist eine Partei zu einer mündlichen Verhandlung trotz Ladung nicht erschienen, so kann in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.

(8) Zur Sachaufklärung können Zeugen schriftlich angehört oder in einer mündlichen Verhandlung vernommen werden.

(9) Die Beratung des Disziplinarausschusses erfolgt geheim.

(10) Gegen das Versäumen von Fristen kann auf schriftlichen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft unabwendbare Ereignisse darlegt, welche ihn an der Einhaltung der Frist gehindert haben. Es gelten insoweit die Grundsätze der Zivilprozessordnung. Über den Antrag entscheidet der Disziplinarausschuss.

§ 3

ZUSTÄNDIGKEIT und REGELVERSTÖßE

(1) Der Disziplinarausschuss ist als erste Instanz zuständig für Streitigkeiten und Vergehen im Verbandsgebiet des IVV.

(2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Präsidiums, der Delegiertenversammlung, die Organe des Verbandes, die nationalen Mitgliedsverbände, Einzelmitgliedsvereine (soweit sie keinem nationalen Mitgliedsverband angehören) und Teilnehmer von Volkssportveranstaltungen (soweit diese nicht von einem nationalen Mitgliedsverband erfasst werden) können, sofern sie sich der Verbandsdisziplinargewalt unterworfen haben, nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften bestraft werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig:

- a) Die Satzung, die Richtlinien, die Geschäftsordnung, die Beschlüsse und Anordnungen des IVV und dessen Organe missachten,
- b) Handlungen begehen, die gegen den sportlichen Anstand verstoßen,
- c) Das Ansehen des Internationalen Volkssportverbandes und seiner Organe schädigen,
- d) Unwahre Aussagen, Erklärungen und Angaben über den IVV machen.

§ 4

STRAFEN

(1) Als Strafen sind zulässig:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafe von 250 € bis 1.500 €
- d) Veranstaltungssperren gegen Einzelmitgliedsvereine bis zu drei Jahren
- e) Suspendierung von Funktionsträgern bis zu drei Jahren
- f) Teilnahmeverbot an IVV – Veranstaltungen
- g) Antrag auf Ausschluss eines nationalen Mitgliedsverbandes an die Delegiertentagung.

(2) Werden durch ein und dieselbe Handlung mehrere Bestimmungen verletzt, kann zugleich auf mehrere Strafen erkannt werden.

(3) Bei der Verhängung der Strafe ist der gesamte Sachverhalt und bei Strafen gegenüber Personen die gesamte Persönlichkeit zu würdigen. Die Strafe muss im Verhältnis zum Vergehen bestehen. Bei der Auswahl und Bemessung der Strafe sind insbesondere zu berücksichtigen:

- a) das bisherige Verhalten und seine Folgen
- b) das Maß der Beeinträchtigung des Vergehens
- c) das Verhalten nach Begehen des Vergehens
- d) die Auswirkung des Vergehens auf die Öffentlichkeit

(4) Der Disziplinarausschuss kann ein Verfahren einstellen, wenn die Schuld in der Sache gering und die Folgen der Tat unbedeutend sind.

§ 5

Entscheidung

(1) Jede Entscheidung des Disziplinarausschusses ist schriftlich zu begründen; ausgenommen ist eine Verfahrenseinstellung nach § 4 (4) der Disziplinarordnung.

(2) Die Entscheidung muss von den beteiligten Mitgliedern des Disziplinarausschusses unterzeichnet werden.

(3) Die begründete Entscheidung des Disziplinarausschusses ist dem/den Beschuldigten mit einer Rechtsmittelbelehrung zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Disziplinarausschusses kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung Widerspruch zum Schiedsgericht eingelegt werden.

§ 6

Kosten des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.

(2) Die am Verfahren Beteiligten tragen ihre Kosten selbst.

(3) Dies gilt auch für Zeugen und mitgebrachte Beweismittel, einschließlich der Schreibgebühren und des Portos. Eine Kostenerstattung erfolgt in keinem Falle.

§ 7

Ausschluss der Haftung

Der IVV, die Mitglieder seiner Organe und insbesondere die Mitglieder des Disziplinausschusses haften nicht für den Schaden, der durch die Arbeit des Disziplinausschusses entstehen könnte, insbesondere nicht für die Auswirkungen einer Entscheidung auf die oder den Beschuldigten.

§ 8

Verjährung

Vergehen und Verstöße verjähren 1 Jahr nach ihrer Begehung.

§ 9

Schlussbestimmungen

- (1) Die Disziplinarordnung, welche Bestandteil der Satzung ist, tritt mit der Annahme der Delegiertentagung in Kraft.
- (2) Verfahren, welche vor Inkrafttreten der geänderten Disziplinarordnung angezeigt und aufgenommen werden, werden nach der bisher gültigen Bestrafungsordnung abgewickelt.